Gültige Fassung Vertrag vom 01.01.2024 bisher	Teiländerung	Bemerkungen
Die in diesem Vertrag verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter. Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken schliessen gestützt auf: - das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/BGS 618.111); - die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.112); folgenden Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehrorganisation ab:	Die in diesem Vertrag verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter. Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken schliessen gestützt auf: - § 164 Absatz 1 b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 72 Absatz 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) folgenden Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehrorganisation ab:	*Aktualisierung*
§ 1 Feuerwehrauschuss 1 Das Feuerwehrwesen der Vertragsgemeinden steht unter der Aufsicht des Feuerwehrausschusses. 2 Dieser setzt sich aus jeweils einem Delegierten der einzelnen Vertragsgemeinden gemäss § 1 zusammen. 3 Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. 4 Der Feuerwehrausschuss organisiert sich selbständig und tagt nach Bedarf; jedoch mindestens zweimal im Jahr. 5 Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. 6 Der Kommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	**§ 5 Feuerwehrausschuss** 1 Das Feuerwehrwesen der Vertragsgemeinden steht unter der Aufsicht des Feuerwehrausschusses. 2 Dieser setzt sich aus jeweils einem Delegierten der einzelnen Vertragsgemeinden gemäss § 1 zusammen. 3 Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. 4 Der Feuerwehrausschuss organisiert sich selbständig und tagt nach Bedarf; jedoch mindestens zweimal im Jahr. 5 Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. 6 Der Kommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. 7 Seine Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Feuerwehrreglement.	*Ergänzung: Abs. 7, da § 6 gestrichen wurde.*

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrausschusses Die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrausschusses der Leitgemeinde umfassen; a) Wahl des Kommandanten sowie der übrigen Mitglieder der Feuerwehrkommission; b) Beschluss und Antrag von Budget und Jahresrechnung zu Handen der Leitgemeinde; c) Beschluss und Antrag von Gebühren, Gehältern, Sold und Entschädigungen zu Handen der Leitgemeinde; d) Festlegen von Organisation und Pflichtenheften; e) Beschluss und Antrag von Versicherungsabschlüssen zu Handen der Leitgemeinde; f) Behandeln von Anträgen der Feuerwehrkommission; g) Anmeldung von Kandidaten zu Offizierskursen; h) Entscheid über Beschwerden nach dem Feuerwehrreglement und Fällen von Disziplinarentscheiden nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.	**§ 6 ...**	*§ 6 ist gestrichen und neu im Feuerwehrreglement § 15 geregelt*
§ 7 Feuerwehrkommission 1 Die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes obliegt der Feuerwehrkommission. 2 Die Feuerwehrkommission setzt sich im Minimum wie folgt zusammen: a) Feuerwehrkommandant als Präsident; b) Kommandant-Stellvertreter; c) Materialverwalter; d) Feuerwehradministrator als Aktuar; e) weitere Chargen können nach Bedarf definiert werden. 3 Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Delegierte können bei Bedarf teilnehmen. 4 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.	**§ 7 Feuerwehrkommission** 1 Die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes obliegt der Feuerwehrkommission. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Feuerwehrreglement. 2 ... 3 ... 4 ... 5 ...	*Die Absätze 2-5 sind gestrichen und neu im Feuerwehrreglement § 16 geregelt.*

5 Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.		
§ 8 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission 1Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: Antragstellung an den Feuerwehrausschuss für: a) Beförderung und Ernennung von Offizieren; b) Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets; c) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung; d) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse; e) Nicht budgetierte Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen; f) Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen; g) Abschluss von Versicherungen; h) Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte. 2 Sie stellt Anträge über Gesuche zur Befreiung von der Ersatzabgabepflicht an die entsprechende Wohnsitzgemeinde. 3 Die Feuerwehrkommission hat folgende Kompetenzen: a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft; b) Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung; c) Kontrollführung über den Bestand; d) Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes; e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine; f) Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes; g) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier; h) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren; i) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter; j) Ausschreibung und Verkauf von überflüssigem Material.	§ 8…	*§ 8 ist gestrichen und neu im Reglement § 16 geregelt.* *Achtung wichtig für alle Gemeinden:* *§ 8 Abs 2 ist nach § 83 GVG nicht mehr möglich.*

§ 11 Ausrüstung 1 Sämtliches Material ist in den, von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten zweckdienlichen Räumen, aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. 2 Sämtliches mobiles Material ist Eigentum der Feuerwehr. 3 Das gesamte mobile Feuerwehrmaterial der Gemeinde Drei Höfe geht gemäss Inventar, Stand 31.12.2023 in das Eigentum der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt über.	**§ 11 Ausrüstung** 1 Sämtliches Material ist in den, von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten zweckdienlichen Räumen, aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. 2 Sämtliches mobiles Material ist Eigentum der Feuerwehr. 3 …	*Aktualisierung: Abs. 3 wurde gestrichen.*
§ 18 Inkrafttreten Die Vereinbarung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Aeschi, Bolken, Etziken und Hüniken vom 01.01.2003 aufgehoben.	**§ 18 Inkrafttreten** 1 Die Vereinbarung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Aeschi, Bolken, Etziken und Hüniken vom 01.01.2003 aufgehoben. 2 Die Teiländerung der §§ 5–8, 11 und 18 der Vereinbarung tritt auf den 01.01.2027 in Kraft.	*Aktualisierung: Ergänzung von Abs. 2.*